



**Promotionsordnung
für die Fakultäten
Humanwissenschaften sowie
Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. März 2010**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-13.pdf)

geändert durch:

Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. September 2025

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-85.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. September 2023

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-80.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Juli 2020

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-47.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. März 2019
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-25.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. April 2018
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-21.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-68.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-49.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-17.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. August 2014
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-37.pdf>)

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. April 2011

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-18.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Promotionsverfahren	5
§ 1 Doktorgrad	5
§ 2 Promotionsausschuss	5
§ 3 Beschlussverfahren	6
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 6 Zulassungsgesuch	9
§ 7 Zulassung	10
§ 8 Dissertation	11
§ 9 Einreichung der Dissertation	12
§ 10 Prüfungskommission	12
§ 11 Bewertung der Dissertation	13
§ 12 Mündliche Prüfung	16
§ 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses	18
§ 14 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades	19
§ 15 Publikation der Dissertation	20
§ 16 Verleihung des Grades	21
§ 17 Einsichtsrecht, Aufbewahrungsfristen	21
§ 18 Ehrenpromotion	22
§ 19 Sonderregelung für Schwangere	22
§ 20 Promotionsprogramme im Rahmen einer Graduiertenschule	22
II. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	23
§ 21 Voraussetzungen	23
§ 22 Betreuung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation	23
§ 23 Urkunde	24
§ 24 Drucklegung und Pflichtexemplare	25
III. Abschnitt: Schlussbestimmungen	25
§ 25 Inkrafttreten	25
Anlage 1: Fächerliste der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften	26
Anlage 2: Muster einer Promotionsurkunde	28

Anlage 3: Muster einer Promotionsvereinbarung	32
Anlage 4: Muster einer Promotionsurkunde in gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Universitäten	35

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die folgende Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften:

I. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 1

Doktorgrad

(1) ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verleiht durch die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“/„Doktor der Philosophie“ („Dr. phil.“) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg auf der Grundlage der vorliegenden Promotionsordnung. ²Die Doktorandin bzw. der Doktorand bestimmt, ob der Titel in der weiblichen oder in der männlichen Form verliehen werden soll. ³Promotionsfächer sind die in Anlage 1 verzeichneten Fächer der beiden genannten Fakultäten.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einer mündlichen Prüfung.

(4) ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verleiht durch die in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten den akademischen Grad einer „Doktorin der Philosophie ehrenhalber“ bzw. eines „Doktors der Philosophie ehrenhalber“ („Dr. phil. h.c.“) als Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste im Bereich der von den in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten vertretenen Wissenschaften erworben haben. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat bestimmt, ob der Titel in der weiblichen oder in der männlichen Form verliehen werden soll.

(5) Die Verleihung des Grades „Dr. phil.“ ist ausgeschlossen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand diesen Grad bereits in demselben oder einem anderen Fach an der Universität Bamberg oder an einer anderen Hochschule erworben hat.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss gebildet, der aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern besteht, wobei die Professorinnen und Professoren die Mehrheit des Ausschusses bilden müssen. ²Der Promotionsausschuss hat in der Regel eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Dekaninnen und Dekane der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten an. ²Anstelle der Dekanin bzw. des Dekans kann eine Fakultät auf Beschluss des Fakultätsrats ein anderes Mitglied der Fakultätsleitung entsenden. ³Zusätzlich wählen die Fakultätsräte dieser Fakultäten jeweils zu Mitgliedern des Promotionsausschusses: zwei Professorinnen und/oder Professoren, ein weiteres zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied ihrer Fakultät sowie ein promoviertes Mitglied des akademischen Mittelbaus. ⁴Der Promotionsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zu deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ⁵Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Die laufenden Geschäfte führt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 3

Beschlussverfahren

(1) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

(2) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 51 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).

(3) ¹Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. ⁴Anträge auf

1. Anerkennung der Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule und der entsprechenden Abschlussnote gemäß § 4 Abs. 1,
2. Wechsel des Hauptfaches gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2,
3. Ausnahme vom Notenerfordernis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 4 Abs. 2,
4. Ausnahme vom Nachweiserfordernis eines mind. zweisemestrigen Studiums an der Universität Bamberg gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Satz 3 bzw. § 4 Abs. 2 Satz 5,
5. Bestellung auswärtiger Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3,
6. Bestellung eines auswärtigen Gutachters bzw. einer auswärtigen Gutachterin gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3,
7. Ausnahme vom Erfordernis, die Dissertation in deutscher Sprache abzufassen,
8. Auslage der Dissertation und der Gutachten im Dekanat der jeweiligen Fakultät anstelle der elektronischen Auslage gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5,

9. Durchführung des Promotionsverfahrens unter der Betreuung eines Nachwuchswissenschaftlers bzw. einer Nachwuchswissenschaftlerin gemäß §11 (1) Nr. 2 Satz 4–5

können auch im Umlaufverfahren entschieden werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmt und kein Mitglied des Promotionsausschusses die Behandlung in einer ordentlichen Sitzung verlangt.

(4) Bei Beschlüssen, die die Bestellung von Gutachterinnen und Prüferinnen bzw. Gutachtern und Prüfern sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, sind nur die Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind.

(5) In dringenden Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen, jedoch nicht über Bewertung von Promotionsleistungen, die Ungültigkeit der Promotion oder den Entzug des Doktorgrades gemäß § 14.

(6) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) Jede Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zu Ungunsten der bzw. des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. Die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 K/WK) in der jeweils gültigen Fassung.
2. ¹Der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen, für das Promotionsfach einschlägigen Hauptfachstudiums an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, eines einschlägigen Studiums an einer Fachhochschule gemäß § 97 BayHIG oder eines gleichwertigen einschlägigen Studiums an einer ausländischen Hochschule. ²Dabei oder im Rahmen eines Promotionsstudiums sollen mindestens zwei Semester an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg durchgeführt worden sein; der Promotionsausschuss kann von diesem Erfordernis Ausnahmen zulassen. ³Von diesem Erfordernis ist abzusehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied eines strukturierten Doktorandenprogramms oder aus sonstigen Gründen Mitglied der Universität ist. ⁴Über die Einschlägigkeit des Studiums entscheidet der Promotionsausschuss.
 - a) Der Nachweis dieses Studiums wird von Absolventinnen und Absolventen eines gestuften Studiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule in der Regel durch Vorlage des Masterzeugnisses erbracht, von Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge in der Regel durch das Bestehen einer

universitären Diplomprüfung, einer Prüfung für das Lehramt oder einer Magisterprüfung bzw. einer vergleichbaren Prüfung.

- b) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, die eine Lehramtsprüfung in einem sechs- oder siebensemestrigen Studium abgelegt haben, müssen zusätzliche Studienleistungen im Promotionsfach und in zwei Nebenfächern (vgl. Anhang 1) nachweisen. ²Über den Umfang der zusätzlichen Leistungen (mindestens die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen des Hauptfaches und an je einer Lehrveranstaltung der Nebenfächer) entscheidet der Promotionsausschuss.
 - c) Für die Promotion im Fach Wirtschafts- und Innovationsgeschichte gelten sowohl das Studium der Geschichtswissenschaft als auch der Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gleichermaßen als einschlägig.
 - d) Das Promotionsfach ‚Interdisziplinäre Humanwissenschaften‘ ist für Promovierende gedacht, die eine thematisch interdisziplinär angelegte, in der Regel kooperative Promotion (mit Betreuerin bzw. Betreuer aus der Fakultät Humanwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg) anstreben und Studiengänge abgeschlossen haben, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nicht studierbar sind. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss auf Basis eines Antrags auf Wechsel des Hauptfaches nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.
 - e) Auf Antrag kann ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss an einer Universität in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit dem Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" oder "sehr gut bestanden" abgelegt, danach an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mindestens zwei Semester im Masterstudiengang in einer einschlägigen Fachrichtung studiert, dabei Veranstaltungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat und durch herausragende außergewöhnliche Leistungen im Bachelor- und Masterstudium die Eignung zur Promotion erkennen lässt. ²Die Veranstaltungen müssen aus den Kernbereichen (d.h. aus den Kern- bzw. Pflicht- und/oder Wahlpflicht-/Wahlmodulen) der einschlägigen Studiengänge gewählt werden; außerdem muss die Masterarbeit eingereicht und begutachtet sein. ³Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Leistungsnachweise des Bachelor- und Masterstudiums sowie einer befürwortenden Stellungnahme des Betreuers der Dissertation.“
3. ¹Die in Abs. 1 Nr. 2a genannten Prüfungen müssen jeweils mindestens mit der Note „gut“ bestanden sein. ²Über Ausnahmen vom Erfordernis der Note „gut“ entscheidet der Promotionsausschuss. ³Eine Ausnahme kann insbesondere dann gewährt werden, wenn in der entsprechenden Prüfung im Promotionsfach überdurchschnittliche schriftliche Leistungen erbracht worden sind.

4. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die beantragte oder eine gleichartige Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
5. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Doktorandin bzw. den Doktoranden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erscheinen lassen.

(2) ¹Die in Abs. 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand einen einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen und ein mindestens zweisemestriges Promotionsstudium im Promotionsfach und in zwei aus dem Fächerkatalog (vgl. Anlage 1) zu wählenden Nebenfächern absolviert hat. ²Über Ausnahmen von der geforderten Prüfungsgesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss unter Anlegung eines fachspezifisch besonders strengen Maßstabs. ³Über den Umfang der im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringenden Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Mindestens muss die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren im Promotionsfach und an je einem Seminar in jedem Nebenfach sowie an je einer weiteren Lehrveranstaltung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern nachgewiesen werden. ⁵Das Promotionsstudium muss an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden; der Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird vom Promotionsausschuss, soweit möglich, anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann auch andere als die in § 4 Abs. 1. Nr. 2a genannten Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse in verwandten Fächern sowie ausländische Studienabschlüsse nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. ²Er kann, wenn dies aus Gründen der Gleichwertigkeit geboten erscheint, die Anerkennung von zusätzlichen Leistungen abhängig machen.

§ 6

Zulassungsgesuch

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand richtet einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1.

2. Studienbuch bzw. Studienverlaufsbescheinigung, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 in beglaubigter Kopie oder einfache Kopien unter Vorlage des Originals.
3. Erklärung, ob die Doktorandin bzw. der Doktorand bereits an einer anderen Hochschule einen Doktorgrad erworben oder zu erwerben versucht hat.
4. Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang der Doktorandin bzw. des Doktoranden Aufschluss gibt.
5. ¹Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), falls die Doktorandin bzw. der Doktorand sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet. ²Von einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden mit Wohnsitz im Ausland kann ersatzweise eine dem deutschen Führungszeugnis entsprechende Bescheinigung des Staates, in dem sie ihren bzw. er seinen Wohnsitz hat, verlangt werden.
6. Eine Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation oder eine Betreuungszusage der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation.

(3) ¹Kann eine Doktorandin bzw. ein Doktorand ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr bzw. ihm der Promotionsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen. ²Wenn die Beibringung einzelner der geforderten Nachweise dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nicht zugemutet werden kann, entscheidet der Promotionsausschuss, auf welche Weise die betreffenden Voraussetzungen nachzuweisen sind.

§ 7

Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen soll sie bzw. er den Antrag dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand

1. die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt,
- oder
2. die in § 6 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt,
- oder
3. bereits den gleichen Doktorgrad anderweitig erworben oder ein entsprechendes Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
- oder
4. zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 101 BayHIG unwürdig ist.

(3) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurücknehmen, solange ihr bzw. ihm nicht eine ablehnende

Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Zurückgenommene Promotionsgesuche können nur einmal erneut eingereicht werden; bei erneuter Einreichung werden sie wie erstmalig vorgelegte Promotionsgesuche behandelt.

(4) ¹Verletzt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in grober Weise, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie der Betreuerin bzw. des Betreuers über eine Rücknahme der Zulassung zur Promotion. ²Der Promotionsausschuss orientiert sich in seiner Entscheidung an den vom Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg beschlossenen Leitlinie zu Sicherung der Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Dezember 2021 sowie an der Satzung zum Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 2021.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation soll die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen.

(2) Das Thema/die Thematik und die Form (nach § 8 Abs. 3 Satz 1) der Dissertation soll mit einer prüfungsbefugten Lehrperson, die in der Regel die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden übernimmt, vereinbart werden.

(3) ¹Die Dissertation ist entweder als monographische Einzelschrift oder publikationsbasiert vorzulegen. ²Für publikationsbasierte Dissertationen gilt, dass bei Publikationen mit mehreren Autoren der Eigenanteil auszuweisen ist und dass die inhaltliche Zusammengehörigkeit der Publikationen durch eine separat beizugebende Darstellung des Standes der Forschung und der eigenen Beiträge zu dokumentieren ist. ³Im Folgenden werden alle Formen der Dissertationsleistung vereinfachend unter dem Begriff Dissertation subsumiert.

(4) Durch Berufung an eine andere Universität ausgeschiedene Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten können nach ihrem Ausscheiden vorher angenommene Doktorandinnen und Doktoranden weiter betreuen.

(5) ¹Wird eine Dissertation von einer prüfungsbefugten Lehrperson betreut und kann diese die Arbeit nicht mehr weiterbetreuen, so sorgt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden für eine Weiterbetreuung der Arbeit. ²Bis eine neue Betreuerin bzw. ein neuer Betreuer gefunden worden ist, übernimmt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Betreuung der Arbeit.

(6) ¹Die eingereichte schriftliche Fassung der Dissertation muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und soll eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich

dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Die gemäß § 9 Nr. 2 geforderte Erklärung ist als letzte Seite den schriftlichen Exemplaren der Dissertation anzufügen und zu unterschreiben. ⁴Das Deckblatt muss auf Vorder- und Rückseite dem durch den Promotionsausschuss beschlossenen und auf der Homepage des Promotionsausschusses bereitgestellten Musterexemplar entsprechen.

(7) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Der Promotionsausschuss kann von diesem Erfordernis absehen, wenn sichergestellt ist, dass eine Begutachtung in der gewählten anderen Sprache möglich ist. ³In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 9

Einreichung der Dissertation

Die Doktorandin bzw. der Doktorand reicht die Dissertation mit den folgenden Unterlagen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein.

1. ¹Die Dissertation ist elektronisch in durchsuchbarer Form beim Promotionsbüro einzureichen; das zu verwendende Dateiformat wird vom Promotionsausschuss festgelegt. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist außerdem verpflichtet, für die bzw. den Vorsitzende der Prüfungskommission und die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter gebundene ausgedruckte Exemplare bereitzustellen, soweit diese nicht darauf verzichten.
2. Eine Erklärung, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation selbstständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat.
3. Eine Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Hochschule vorlagen.
4. ¹Die Angabe der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie ein Vorschlag, wer als weitere Gutachterin bzw. Gutachter der Dissertation gemäß § 11 Abs. 1 und als weiteres Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 bestellt werden soll. ²Ein zusätzlicher Vorschlag, wer als weiteres Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 10 Abs. 1 bestellt werden soll, sofern die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter der Dissertation nicht auch Mitglied der Prüfungskommission wird.
5. Den Titel der Dissertation in englischsprachiger Übersetzung in der Form, wie er in der Promotionsurkunde erscheinen soll.

§ 10

Prüfungskommission

(1) ¹Nach der Einreichung benennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation und die Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung gemäß § 9 Nr. 4. ²Die Prüfungskommission für die Disputation besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus

1. der bzw. dem Vorsitzenden, in der Regel einem Mitglied des Promotionsausschusses,
2. der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation,
3. zwei weiteren zur Abnahme von Promotionen befugten Personen (darunter in der Regel die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter), von denen mindestens eine nicht der Fächergruppe der Betreuerin bzw. des Betreuers gemäß Anlage 1 angehört, in kooperativen Promotionsverfahren muss mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der beteiligten Fachhochschule Mitglied der Prüfungskommission für die Disputation sein. ³Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann anstelle eines Mitglieds des Promotionsausschusses auch ein anderes Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der beiden Fakultäten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden der Prüfungskommission benennen. ⁴Die Mehrheit der Mitglieder muss der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehören; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) ¹Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden durch den bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. ²Insofern ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 6 bis 9 gestellt wird, erfolgt die schriftliche Mitteilung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach der Prüfung des schriftlichen Antrags zum Nachteilsausgleich.

(3) Sind die zugewiesenen Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer.

§ 11

Bewertung der Dissertation

(1) Zuordnung der Gutachterinnen und Gutachter:

1. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich zuständig sein.
2. ¹Als Gutachterin bzw. Gutachter können alle gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellt werden. ²Betreuerin bzw. Betreuer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat. ³Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann als weitere Gutachterin bzw. weiterer Gutachter auch eine fachlich zuständige, zur Abnahme von Promotionen befugte Lehrperson einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule bestellt werden. ⁴Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler können auf ihren Antrag an den Promotionsausschuss hin im Einzelfall als Gutachterinnen bzw.

Gutachter und als Betreuerinnen bzw. Betreuer bestellt werden. ⁵Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind promovierte Personen mit nachgewiesener Weise exzellenter, besonders qualifizierter Forschungserfahrung, zum Beispiel Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme.

3. Bei interdisziplinären Dissertationen ist die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter aus dem anderen Fachgebiet zu wählen.
4. ¹In kooperativen Promotionsverfahren muss mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der beteiligten Fachhochschule sein; der Betreuer oder die Betreuerin ist von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu stellen. ²Das Verfahren schließt die gemeinsame Betreuung der Dissertation ein.

(2) ¹Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Zustellung der Dissertation der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen. ²Der Termin wird den Gutachterinnen und Gutachtern von der bzw. vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.

(3) Einsichtnahme in die Arbeit:

1. ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten während der Vorlesungszeit für einen Zeitraum von 14 Tagen zur elektronischen Einsichtnahme ausgelegt. ²Fällt die Auslage-frist insgesamt oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit, verlängert sich die Dauer auf vier Wochen. ³Einsichtsberechtigt sind hauptberufliche und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG sowie die entpflichteten Professoren und Professorinnen derjenigen Fakultät, der die Betreuerin bzw. der Betreuer angehört, und alle Mitglieder des Promotionsausschusses der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten. ⁴Die Auslage wird durch Mitteilung des jeweiligen Dekanats bzw. auf der Homepage des Promotionsausschusses bekannt gegeben. ⁵Anstelle der elektronischen Auslage kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag an den Promotionsausschuss die Auslage auch im Dekanat der jeweiligen Fakultät stattfinden. ⁶Die Möglichkeit der Auslage in der vorlesungsfreien Zeit entfällt in diesem Fall.
2. ¹Diejenigen Einsichtsbefugten, welche gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen befugt sind, können innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Vorschläge der Gutachterinnen bzw. Gutachter schriftlich zu begründende Einwände erheben. ²Im Falle eines solchen Einspruchs haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen. ³Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer weiterer Gutachten.

(4) Benotung der Dissertation

1. Es wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

0	=	summa cum laude (Notendurchschnitt 0,00)
	=	mit Auszeichnung
1	=	magna cum laude (Notendurchschnitt 0,01 bis 1,50)
	=	sehr gut
2	=	cum laude (Notendurchschnitt 1,51 bis 2,50)
	=	gut
3	=	rite (Notendurchschnitt 2,51 bis 3,00)
	=	genügend
4	=	insuffizienter (Notendurchschnitt über 3,00)
	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Eine mit dieser Note bewertete Dissertation ist abgelehnt und kann zur Promotion nicht mehr vorgelegt werden.

2. Schlagen beide Gutachten mit der gleichen Benotung mit Ausnahme der Note „0 = summa cum laude“ die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor, und wird ein Einwand gemäß Abs. 3 Nr. 2 nicht erhoben, so ist die Dissertation mit der vorgeschlagenen Note angenommen bzw. abgelehnt.
3. ¹Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der eingeholten Gutachten. ²Weichen diese um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder werden gemäß Abs. 3 Nr. 2 Einwände erhoben oder bewertet eines der beiden Gutachten die Dissertation mit insuffizienter, entscheidet der Ausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer weiterer Gutachten.
4. ¹Ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu bestellen, wenn beide Gutachter bzw. Gutachterinnen in ihren Gutachten zu der Bewertung „summa cum laude“ kommen. ²Falls ein Gutachter bzw. eine Gutachterin schon vor Abgabe des Gutachtens zu dem Schluss kommt, dass er bzw. sie die Arbeit voraussichtlich mit „summa cum laude“ bewerten wird, kann er bzw. sie dies dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen, der dann den weiteren Gutachter bzw. die weitere Gutachterin um einen schriftlichen Notenvorschlag oder das Gutachten bittet. ³Liegen zwei Voten für ein mögliches „summa cum laude“ bei der Bewertung der Dissertation vor, bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern und den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine dritte Person als Gutachterin bzw. als Gutachter mit dem Auftrag der Erstellung eines weiteren Gutachtens zur Dissertation. ⁴Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter darf nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehören und soll nicht in einem engen Kooperationsverhältnis mit einer bzw. einem der anderen Gutachterinnen bzw. Gutachter stehen. ⁵Das Prädikat „summa cum laude“ ergibt sich

nur dann, wenn alle Gutachten einstimmig die Dissertation mit „summa cum laude“ bewerten (siehe § 11 Abs. 4 Nr. 1; für alle anderen Fälle siehe § 11 Abs. 4 Nr. 3).

5. Die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.
6. ¹Wird die Note 3 voraussichtlich nicht erreicht und enthält die Arbeit dennoch einige brauchbare Ansätze, so kann sie zur Umarbeitung zurückgegeben und innerhalb eines Jahres zusammen mit der ersten Fassung wieder vorgelegt werden. ²Erfüllt die Doktorandin bzw. der Doktorand die von den Gutachterinnen und Gutachtern gemachten Auflagen nicht oder versäumt sie bzw. er die gestellte Frist, gilt die Arbeit als endgültig abgelehnt. ³Anstelle der Umarbeitung kann die Doktorandin bzw. der Doktorand auch eine neue Dissertation innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzulegenden Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, vorlegen. ⁴In diesem Falle gelten § 8 und die vorstehenden Absätze entsprechend, jedoch ist eine nochmalige Umarbeitung bzw. Vorlage einer neuen Arbeit nicht mehr möglich.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, leitet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Verfahren ein, setzt im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt sie schriftlich eine Woche im Voraus zur Prüfung ein. ²Eine Verkürzung dieser Frist ist mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. ³Der zeitliche Abstand zwischen der Annahme der Dissertation und der mündlichen Prüfung soll nicht mehr als drei Monate betragen. ⁴Während der vorlesungsfreien Zeit finden keine mündlichen Prüfungen statt. ⁵Ausnahmen sind mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig. ⁶Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die mit prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen verbunden ist, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. ⁷Die Art des Nachteilsausgleich ist in angemessener Weise vom Promotionsausschuss festzulegen, die betroffene Doktorandin bzw. der betroffene Doktorand können Vorschläge unterbreiten. ⁸Nachteilsausgleich gemäß Satz 7 wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ⁹Der Antrag ist spätestens mit dem Einreichen der Dissertation an den zuständigen Promotionsausschuss zu richten; die Behinderung oder chronische Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird in Form der Disputation durchgeführt. ²Die Disputation hat die Verteidigung der Dissertation sowie die mündliche Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete zum Ziel. ³Sie findet daher zunächst als ein wissenschaftliches Gespräch über die Hauptergebnisse und Forschungsmethoden der Dissertation statt, danach überwiegend über zentrale Themen des Promotionsfaches. ⁴Hierbei soll die Doktorandin bzw. der Doktorand zeigen, dass sie ihr bzw. er sein Prüfungsfach vertieft beherrscht sowie mit davon berührten Fachgebieten vertraut ist.

(3) ¹Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. ²Zur Hochschulöffentlichkeit zählen neben den Hochschulmitgliedern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayHIG auch Personen, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zum Promotionsverfahren zugelassen sind. ³Im Übrigen können Personen, mit denen die Doktorandin bzw. der Doktorand während der Promotion in Forschung oder Lehre zusammengearbeitet hat und die Mitglieder einer anderen Universität bzw. Hochschule sind, vom Promotionsausschuss als Zuhörer bzw. ZuhörerIn zur Teilnahme an der Disputation zugelassen werden.

(4) ¹Das Prüfungsgespräch führen die Mitglieder der Prüfungskommission. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit gemäß Abs. 3 Satz 2 zulassen. ³Die Beantwortung der Fragen bleibt bei der Bewertung der Disputationsleistung unberücksichtigt.

(5) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand legt der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens drei Wochen vor der Disputation Thesen zu den Hauptergebnissen der Dissertation sowie Angaben zu weiteren Prüfungsthemen in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in schriftlicher Form vor. ²Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der Disputation die Thesen und die Prüfungsthemen im Sinne von Abs. 2 zusammen mit der Einladung zur Disputation zu. ³Eine Verkürzung dieser Fristen ist mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. ⁴Die Einladung der zur Anwesenheit Berechtigten erfolgt eine Woche vor der Disputation durch Aushang am jeweiligen Dekanat oder Bekanntgabe auf der Homepage des Promotionsausschusses.

(6) ¹Die Disputation soll etwa 90 Minuten dauern. ²Die Doktorandin bzw. der Doktorand trägt zunächst maximal 20 Minuten die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation vor. ³Die mündliche Prüfung soll in deutscher Sprache geführt werden. ⁴Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt. ⁵Die mündliche Prüfung kann auf Antrag im Sinne eines Nachteilsausgleichs gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 6 bis 9 auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden. ⁶Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für den geordneten Verlauf.

(7) ¹Eine bzw. ein durch die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses benannte Beisitzerin bzw. benannter Beisitzer führt das Protokoll. ²Die Protokollantin bzw. der Protokollant muss eine hauptamtliche Lehrperson oder ein in der Forschung tätiges Mitglied einer der beiden Fakultäten sein. ³Das Protokoll muss Angaben enthalten über:

1. den Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der übrigen Prüferinnen und Prüfer,
2. den Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
3. die Gegenstände der Prüfung,
4. die Thesen und in knapper Form den inhaltlichen Verlauf der mündlichen Prüfung,
5. die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer,

6. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

⁴Die Niederschrift ist von allen vier Mitgliedern der Prüfungskommission sowie der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(8) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission nicht öffentlich über das Ergebnis der mündlichen Prüfung. ²Jedes Mitglied erteilt dabei eine Note. ³Dabei ist nach der gleichen Notenskala zu bewerten, wie bei der Dissertation (vgl. § 11 Abs. 4 Nr. 1). ⁴Es erhält

- die Gesamtnote 0 (summa cum laude) der Notendurchschnitt 0 bis 0,50,
- die Gesamtnote 1 (magna cum laude) der Notendurchschnitt 0,51 bis 1,50,
- die Gesamtnote 2 (cum laude) der Notendurchschnitt 1,51 bis 2,50,
- die Gesamtnote 3 (rite) der Notendurchschnitt 2,51 bis 3,00,
- die Gesamtnote 4 (insufficenter) der Notendurchschnitt über 3,00.

⁵Die Note der Disputation ist das auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der von den vier Prüferinnen und Prüfern erteilten Fachnoten. ⁶Die Disputation ist bestanden, wenn wenigstens drei der vier Prüfer die Disputationsleistung mindestens mit der Note „rite“ bewertet haben und das arithmetische Mittel nicht schlechter als „rite“ = 3,0 ist.

(9) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, spätestens binnen eines Jahres. ²Beantragt die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht innerhalb der maßgeblichen Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden.

(10) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand zu dem Termin der Prüfung ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁴Erkennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 13

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Bei Errechnung der Gesamtnote der Promotion zählt die Dissertation zweifach, der Notendurchschnitt der mündlichen Prüfung einfach. ²Für die Gesamtnote gilt folgendes Berechnungsschema:

bis 0,20	= summa cum laude	= mit Auszeichnung,
über 0,20 bis 1,50	= magna cum laude	= sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	= cum laude	= gut,
über 2,50 bis 3,00	= rite	= befriedigend.

(3) ¹Nach der mündlichen Prüfung und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis der mündlichen Prüfung und des gesamten Promotionsverfahrens fest und teilt beide Ergebnisse der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sofort mündlich mit. ²Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden in die Niederschrift eingetragen.

(4) ¹Nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unterschriebenes Zeugnis, das den Titel der Dissertation, den Tag der Einreichung der Dissertation, die Gesamtnote, die Note der Dissertation sowie Tag und Note der mündlichen Prüfung ausweist. ²Die Noten werden mit dem Prädikat in Worten und in Ziffern (einschließlich der beiden ersten Nachkommastellen) ausgewiesen. ³Das Zeugnis enthält einen Hinweis, dass die Dissertation als schriftliche Promotionsleistung angenommen und die mündliche Promotionsleistung erfolgreich erbracht wurden, dass jedoch das Promotionsverfahren erst mit der Veröffentlichung der Dissertation abgeschlossen ist und der Doktorgrad erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden darf. ⁴Das Zeugnis wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

§ 14

Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Promotionsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsprüfung geheilt. ²Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) ¹Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Promotionsprüfung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. ²Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten.

(5) Die bzw. der Betroffene muss vor einer Entscheidung gehört werden.

(6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Publikation der Dissertation

(1) ¹Die Erteilung der Erlaubnis zur Publikation kann von der Erfüllung bestimmter, von den Gutachterinnen und/oder Gutachtern geforderter Auflagen abhängig gemacht werden. ²Bestätigen die Gutachterinnen und/oder Gutachter nach Erfüllung der Auflagen schriftlich die Publikationsreife der Dissertation, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Erlaubnis zur Publikation. ³Die Publikation darf erst nach Erteilung der Erlaubnis erfolgen.

(2) „¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtung stellt mit der Anfertigung der Dissertation eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. ³In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn

1. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel als Monografie mit einer ISBN oder durch die vollständige Wiedergabe in einer Zeitschrift mit ISSN übernimmt,

oder

2. die Doktorandin bzw. der Doktorand der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unwiderruflich das Recht überträgt, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.“

(3) ¹Die Dissertation ist in allen wesentlichen Teilen zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung der Dissertation muss nach spätestens zwei Jahren erfolgen. ³Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

(4) ¹Richtlinien für das Format der der Universitätsbibliothek Bamberg bereitzustellenden elektronischen Fassung und die Zahl der in Abhängigkeit von der gewählten Publikationsform ggf. abzuliefernden gedruckten Exemplare werden vom Promotionsausschuss in Absprache mit der Universitätsbibliothek festgelegt und bekanntgegeben. ²Die für die Dissertation erhobenen Forschungsdaten sollen in elektronischer Form aufbewahrt und, wenn möglich, in einem von der Universitätsbibliothek Bamberg empfohlenen Forschungsdatenrepositorium hinterlegt werden.

(5) Wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die ihr bzw. ihm nach Abs. 2 bis 4 obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 16

Verleihung des Grades

(1) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert und die gegebenen Auflagen erfüllt, vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) ¹Die Urkunde enthält das Promotionsfach, außerdem den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, die Note der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung. ²Auf Antrag können die Noten auf der Urkunde zusätzlich in Ziffern (einschließlich der beiden ersten Nachkommastellen) angegeben werden. ³Als Tag der bestandenen Promotion wird der Termin der mündlichen Prüfung eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare. ⁴Auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können die Noten oder andere der genannten weiteren Angaben nicht in die Promotionsurkunde aufgenommen werden. ⁵In diesem Fall ist im Text der Promotionsurkunde darauf zu verweisen, dass das nach der mündlichen Prüfung ausgestellte Zeugnis diese Angaben enthält. ⁶Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt, von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterschrieben und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) ¹Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Promotionsurkunde an darf die Doktorandin bzw. der Doktorand den Grad Dr. phil. führen. ²Die Promotionsurkunde kann nach erfolgreicher mündlicher Prüfung auf Antrag vorzeitig ausgehändigt werden, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin einen veröffentlichungsfähigen und von beiden Gutachtern zur Veröffentlichung freigegebenen Text in einem zur Online-Publikation geeigneten Dateiformat vorlegt und der Universitätsbibliothek Bamberg das Recht einräumt, diesen Text zu veröffentlichen, falls er bzw. sie nicht innerhalb der in § 15 Abs. 3 festgelegten Frist seiner Pflicht zur Publikation nachkommt.

§ 17

Einsichtsrecht, Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ²Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Eine Weitergabe der Gutachten in Kopie an Dritte ist in begründeten Ausnahmefällen und nur auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden unter Angabe der bzw. des Berechtigten und des Grundes möglich.

- (4)¹Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ²Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Promotionsurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ³Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) ¹Ehrenpromotionen werden von den einzelnen in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten durchgeführt. ²Das Verfahren wird vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingeleitet, wenn mindestens die Hälfte der Professorinnen und Professoren sowie der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren den Antrag stellt.

(2) ¹Der Fakultätsrat bestellt aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter zur Begutachtung des Antrags. ²Den Mitgliedern des Fakultätsrats und der in Abs. 1 Satz 2 benannten Personengruppe der Fakultät, den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät ist Einsicht in den Antrag und die Gutachten zu gewähren. ³Die Auslage wird durch Aushang am jeweiligen Dekanat bzw. auf der Homepage des Promotionsausschusses bekannt gegeben.

(3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten. ²Abstimmungsberechtigt sind die dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren und die promovierten Mitglieder anderer Gruppen. ³§ 3 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät vollzieht die Ehrenpromotion durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²Die Verdienste der bzw. des Promovierten sind in der Urkunde hervorzuheben. ³Die Urkunde wird von der Fakultät erstellt. ⁴Doktorandinnen sind auf die Möglichkeit einer Titelwahl gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 hinzuweisen.

§ 19

Sonderregelung für Schwangere

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht.

(2) Die einschlägigen Anträge sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 20

Promotionsprogramme im Rahmen einer Graduiertenschule

(1) Promotionen können als Teil von Promotionsprogrammen im Rahmen einer Graduiertenschule durchgeführt werden.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung, die von einer Fakultät oder mehreren Fakultäten gemeinsam verabschiedet wird.

II. Abschnitt:

Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 21

Voraussetzungen

(1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität verliehen werden.

(2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die Co-Betreuung von Doktorandinnen bzw. Doktoranden (Promotionsvereinbarung) besteht oder abgeschlossen wird, die inhaltlich der Mustervereinbarung gemäß Anlage 3 entspricht und
2. die Doktorandin bzw. der Doktorand die Zulassungsvoraussetzungen beider Universitäten erfüllt.

(3) Die Verfahrensabwicklung liegt bei der Universität, bei der die Dissertation vorgelegt wird.

(4) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 22

Betreuung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Soll die Dissertation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgelegt werden, so wird sie durch eine bzw. einen zur Abnahme von Promotionen befugte Hochschullehrerin bzw. befugten Hochschullehrer und eine solche bzw. einen solchen der ausländischen Universität betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Wurde die Dissertation in Bamberg gemäß § 11 Abs. 4 angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der ausländischen Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(3) ¹Verletzt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Promotionsvereinbarung in grober Weise, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie der Betreuerin bzw. des Betreuers über eine Rücknahme der Zulassung zur Promotion. ²Der Promotionsausschuss orientiert sich in seiner Entscheidung an den vom Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg beschlossenen „Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis“ sowie an der Ordnung zur Regelung des Verfahrens bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft.

(4) ¹Erteilt die ausländische Universität die Zustimmung nach Abs. 2 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung nach § 12 statt. ²Dazu beruft die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die ausländische Betreuerin bzw. den ausländischen Betreuer als Mitglied in die Prüfungskommission. ³Die mündliche Prüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird in Form der Disputation durchgeführt. ⁴Die nähere Ausgestaltung regelt die zwischen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der ausländischen Universität getroffene Vereinbarung.

(5) ¹Ist die Dissertation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird dann nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

(6) ¹Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die Zustimmung nach Abs. 5 Satz 1 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In diesem Fall muss in der Regel mindestens die Betreuerin bzw. der Betreuer der Universität Bamberg dem die mündlichen Prüfungen abnehmenden Gremium als Prüferin bzw. Prüfer angehören.

(7) Ist die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, verweigert jedoch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität fortgesetzt.

§ 23

Urkunde

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von beiden Universitäten eine gemeinsame Urkunde gemäß Anlage 4 ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Universitäten treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Urkunde darstellen.

(3) ¹Aus der gemeinsamen Urkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad der bzw. des Dr. phil. und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Dr.-Grad zu führen. ²Beide Grade dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 21 Abs. 4. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Im Fall einer gemeinsamen Doktor-Urkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 24

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Für eine an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgelegte Dissertation gelten die Bestimmungen des § 15, für eine an einer ausländischen Universität vorgelegten Dissertation die dortigen Bestimmungen sowie die in der Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 getroffenen besonderen Festlegungen.

(2) Beiden Universitäten ist je ein Exemplar der Dissertation in elektronischer oder gedruckter Form für deren Prüfungsakten abzuliefern.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-05.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1: Fächerliste der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften

Fakultät Humanwissenschaften

1. Musikpädagogik
2. Pädagogik
3. Didaktik der Mathematik und Informatik
4. Didaktik der Naturwissenschaften
5. Sportdidaktik
6. Psychologie
7. Empirische Bildungsforschung
8. Interdisziplinäre Humanwissenschaften

Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften

9. Philosophie
- 10.1 Klassische Philologie mit Schwerpunkt Gräzistik
- 10.2 Klassische Philologie mit Schwerpunkt Latinistik
11. Kommunikationswissenschaft
- 12.1 Germanistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft
- 12.2 Germanistik mit Schwerpunkt Ältere Literaturwissenschaft
- 12.3 Germanistik mit Schwerpunkt Neuere Literaturwissenschaft
- 12.4 Germanistik mit Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- 12.5 Deutsch als Fremdsprache
- 12.6 Literaturvermittlung
- 12.7 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
- 13.1 Englische Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte
- 13.2 Englische Literaturwissenschaft
- 13.3 Britische Kulturwissenschaft
- 13.4 Amerikanistik
- 13.5 Fachdidaktik Englisch
- 14.1 Romanistik mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft
- 14.2 Romanistik mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft
- 14.3 Romanistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft
- 15.1 Slavistik mit Schwerpunkt Slavische Kunst- und Kulturgeschichte
- 15.2 Slavistik mit Schwerpunkt Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft
- 15.3 Slavistik mit Schwerpunkt Slavische Sprach- und Kulturwissenschaft
16. Turkologie
17. Islamwissenschaft
18. Arabistik
19. Iranistik
20. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie
- 21.1 Alte Geschichte

- 21.2 Mittelalterliche Geschichte
- 21.3 Neuere Geschichte
- 21.4 Neueste Geschichte
- 21.5 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
- 21.5a Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- 21.6 Historische Grundwissenschaften
- 21.7 Didaktik der Geschichte
- 21.8 Digitale Geschichtswissenschaften
- 21.9 Fränkische Landesgeschichte
- 22. Europäische Ethnologie
- 23.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie
- 23.2 Archäologie der Römischen Provinzen
- 23.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- 23.4 Geophysikalische Prospektion und Dokumentation in Archäologie und
Bauforschung
- 24.1 Bauforschung und Baugeschichte
- 24.2 Denkmalpflege
- 24.3 Restaurierungswissenschaft
- 24.4 Digitale Denkmaltechnologien
- 24.5 Präventive Konservierung in der Baudenkmalpflege
- 24.6 Forensische Restaurierungswissenschaft organischer Polymere
- 25. Kunstgeschichte
- 26.1 Kulturgeographie
- 26.2 Physische Geographie
- 26.3 Historische Geographie
- 27.1 Alttestamentliche Wissenschaften
- 27.2 Neutestamentliche Wissenschaften
- 27.3 Kirchengeschichte
- 27.4 Fundamentaltheologie
- 27.5 Dogmatik
- 27.6 Theologische Ethik
- 27.7 Religionspädagogik
- 28. Judaistik
- 29. Allgemeine Sprachwissenschaft
- 30. Literatur und Medien
- 31.1 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie
- 31.2 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik

Die in dieser Anlage mit den gleichen Anfangsnummern gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe.

Anlage 2: Muster einer Promotionsurkunde



URKUNDE

Die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften verleiht
The Faculty of Humanities confers upon

Name
name

geboren am
born on

nach ordnungsgemäßem Promotionsverfahren, in dem er seine
 wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, den Grad
*who, by satisfying all the requirements of his doctoral studies has
 demonstrated his academic ability, the degree of*

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Gesamtnote
overall grade

Fach
subject

Titel der Dissertation
title of thesis

Note der Dissertation
grade of thesis

Note und Datum der Prüfung
grade and date of examination

Bamberg, den
Bamberg

Der Präsident
President

Die Dekanin
Dean





URKUNDE

Die Fakultät Humanwissenschaften verleiht

The Faculty of Human Sciences and Education confers upon

Name
name

geboren am
born on

nach ordnungsgemäßigem Promotionsverfahren, in dem sie ihre
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, den Grad

*who, by satisfying all the requirements of her doctoral studies has
demonstrated her academic ability, the degree of*

Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

Gesamtnote
overall grade

Fach
subject

Titel der Dissertation
title of thesis

Note der Dissertation
grade of thesis

Note und Datum der Prüfung
grade and date of examination

Bamberg, den
Bamberg,

Der Präsident
President

Der Dekan
Dean



Muster einer Promotionsurkunde in kooperativen Promotionsverfahren



URKUNDE

Die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften verleiht
The Faculty of Humanities confers upon

Name
name
 geboren am
born on

nach ordnungsgemäßem Promotionsverfahren, in dem er seine
 wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, den Grad
who, by satisfying all the requirements of his doctoral studies has
demonstrated his academic ability, the degree of

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Gesamtnote
overall grade

Fach
subject

Titel der Dissertation
title of thesis

Note der Dissertation
grade of thesis

Note und Datum der Prüfung
grade and date of examination

Das Promotionsverfahren wurde im Rahmen einer kooperativen Promotion
 gemeinsam mit der Hochschule... durchgeführt.
This doctoral degree procedure was implemented in cooperation with...

Bamberg, den
Bamberg,

Der Präsident
President

Die Dekanin
Dean





URKUNDE

Die Fakultät Humanwissenschaften verleiht
The Faculty of Human Sciences and Education confers upon

Name
name
 geboren am
born on

nach ordnungsgemäßem Promotionsverfahren, in dem sie ihre
 wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, den Grad
who, by satisfying all the requirements of her doctoral studies has
demonstrated her academic ability, the degree of

Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

Gesamtnote
overall grade

Fach
subject

Titel der Dissertation
title of thesis

Note der Dissertation
grade of thesis

Note und Datum der Prüfung
grade and date of examination

Das Promotionsverfahren wurde im Rahmen einer kooperativen Promotion
 gemeinsam mit der Hochschule... durchgeführt.
This doctoral degree procedure was implemented in cooperation with...

Bamberg, den
Bamberg,

Der Präsident
President

Der Dekan
Dean



Anlage 3: Muster einer Promotionsvereinbarung

Vereinbarung über ein gemeinsames Promotionsverfahren

zwischen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,

vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin,

Herrn/Frau Professor/Professorin
(Name des Präsidenten/der Präsidentin),

und der Universität.....
(ausländische Universität)

vertreten durch ihre Präsidentin/Rektorin bzw. ihren Präsidenten/Rektor,
..... (Name, Vorname)

für das gemeinsame Promotionsvorhaben

von Frau/Herrn..... (Name, Vorname)
geb. am in
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

§ 1

Immatrikulation

(1) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand Frau/Herr (Name, Vorname) ist zur Erstellung einer Doktorarbeit im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsvorhaben im Fach (genaue Bezeichnung) ab dem Sommersemester/Wintersemester 20../.... für eine voraussichtliche Dauer von drei Jahren immatrikuliert. ²Gegebenenfalls kann diese Frist in Übereinstimmung mit den in beiden Fachbereichen gültigen Promotionsordnungen verlängert werden. ³Die Vorbereitungs-
dauer der Dissertation verteilt sich zwischen den betreuenden Hochschulen auf abwechselnde Aufenthalte in jedem der beiden Länder. ⁴Die Aufenthaltsdauer in den beiden Ländern steht in einem ausgewogenen Verhältnis.

(2) ¹Der Titel der geplanten Doktorarbeit lautet ²Die Arbeitszeit wird zwischen den beiden Universitäten aufgeteilt. ³Sie beträgt jährlich Monate an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Monate an der Universität
.....

(3) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand schreibt sich an jeder der beiden Hochschulen ein, ist aber an einer der beiden Hochschulen von der Zahlung der Einschreibgebühren befreit. ²Die Einschreibgebühren werden bezahlt an der (Name der Universität).

(4) ¹Ein Nachweis für die Krankenversicherung ist der jeweiligen Universität auf Verlangen vorzulegen. ²Reise- und Lebenshaltungskosten, Kosten der Unterbringung sowie sonstige Studienkosten trägt sie bzw. er an der jeweiligen Universität selbst.

§ 2

Promotionsbetreuung

(1) Die Promotion betreuen

- Frau/Herrfür die Universität
- Frau/Herr für die Universität

(2) Sie verpflichten sich, ihre Aufgabe als Promotionsbetreuerinnen bzw. Promotionsbetreuer gegenüber der Doktorandin bzw. dem Doktoranden voll auszuüben und die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen.

§ 3

Promotionskommission

(1) ¹Die Promotionskommission wird in Übereinstimmung zwischen beiden Hochschulen ernannt. ²Sie ist paritätisch besetzt aus wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der beiden Länder. ³Sie umfasst mindestens (*Zahlenangabe*) Mitglieder, darunter die beiden Promotionsbetreuerinnen bzw. Promotionsbetreuer. ⁴Dabei werden die Prüfungsordnungen der beiden Länder und der beiden Universitäten berücksichtigt.

(2) ¹Externe Gutachterinnen und Gutachter, die nicht einer der beiden Hochschulen angehören, können in die Promotionskommission eingeladen werden. ²Die Mobilitätskosten für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter der Promotionskommission übernimmt: (*Name der Einrichtung*).

§ 4

Sprachregelung

(1) ¹Die Dissertation wird bei der Universität eingereicht und in Sprache abgefasst. ²Eine schriftliche Zusammenfassung in der anderen Sprache ist Bestandteil der Dissertation.

(2) Die Disputation bzw. die an der Partneruniversität äquivalente Prüfungsleistung erfolgt in Sprache, eine mündliche Zusammenfassung wird in der anderen Sprache vorgetragen.

§ 5

Verleihung des akademischen Grades

Die beiden Universitäten verpflichten sich, nach Vorlage nur eines einzigen Prüfungsberichtes und mit nur einer Urkunde den Dokortitel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie den Dokortitel der Universität zu verleihen.

§ 6

Abgabe, Veröffentlichung, Forschungsergebnisse

(1) Abgabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation sind den geltenden gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in
(*Land*) unterworfen.

(2) Der Schutz des Dissertationsthemas, die Ausnutzung und der Schutz der Forschungsergebnisse, die gemeinsam in beiden Forschungseinrichtungen erzielt worden sind, sind in Übereinstimmung mit den gültigen Promotionsordnungen an beiden Hochschulen abgesichert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter beider Hochschulen in Kraft.

(*Ort, Datum*)

Präsidentin
bzw. Präsident
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Rektorin bzw. Rektor/
Präsidentin bzw. Präsident
der Universität

Anlage 4: Muster einer Promotionsurkunde in gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Universitäten

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
und
die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)
verleihen gemeinsam

Frau/Herrn (*Name*), geb. am (*Datum*) in (*Ort*)
den Grad eines Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)

(*Kurzform des Doktorgrades*)

Sie/Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung in den Fächern/in dem Fach (*Fächer-/Fach-Bezeichnung*) ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und Das Gesamturteil (*Note/Bewertung*) erhalten.

(*Ort, Datum*)

Präsident/in der Dekan/in der
Otto-Friedrich-Universität/Bamberger Fakultät
[*Siegel der Otto-Friedrich-Universität*]

Präsident/in der Dekan/in der
Ausländischen Universität/Fakultät
[*Siegel der ausländischen Universität*]

Frau/Herr (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010.

Bamberg, 15. März 2010

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2010.